

## Merkblatt

### Berücksichtigung von Maßnahmen aus Ökokonten in der Planfeststellung

Dieses Merkblatt richtet sich an Antragsteller/Antragstellerinnen bei der Planfeststellungsbehörde und gibt Hinweise, wie in dem Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung die Inanspruchnahme von Ökokonten zu berücksichtigen ist. Abschließend werden entsprechende Verfahrenshinweise der Anhörungs- und der Planfeststellungsbehörde gegeben.

Zunehmend wird der naturschutzrechtliche Ausgleich durch die Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten, welche durch die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB) geführt werden, erbracht.

„Maßnahmen aus Ökokonten“ sind von solchen zu unterscheiden, die aus sogenannten Flächenpools etc. stammen.

Die Voraussetzungen für die Anrechnung von Maßnahmen aus einem Ökokonto als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind in der Landesverordnung über das Ökokonto, die Errichtung des Kompensationsverzeichnisses und über die Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO) vom 23.05.2008 (GVOBl. 2008, S. 276), in ihrer aktuellen Fassung, geregelt. Die ÖkokontoVO tritt gem. § 12 am 28.04.2022 außer Kraft.

Sofern Sie als Vorhabenträger/Vorhabenträgerin auf sog. Ökokonto-Maßnahmen für Ihr Vorhaben zugreifen, ist daher folgendes zu beachten bzw. ist wie folgt vorzugehen:

Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) legen Sie fest, wie Sie den Eingriff des zu beantragenden Vorhabens ausgleichen, ersetzen oder /und kompensieren möchten. Diese Betrachtung zielt immer auf die maximal mögliche Wirkung der hierfür vorgesehenen Maßnahmen ab. Sofern Sie Maßnahmen aus Ökokonten in Ihren Antrag integrieren, bedeutet dies, dass der Zielbiotop des Ökokontos sowie gegebenenfalls deren besondere Maßnahmen für den Artenschutz in den Antrag eingestellt werden. Voraussetzung für eine Berücksichtigung von Maßnahmen aus Ökokonten als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in einem Antrag auf Planfeststellung ist die erfolg-

te Anerkennung und Aufnahme der Maßnahmen in das Ökokonto durch die zuständige UNB gemäß § 2 ÖkokontoVO. Hiermit ist nicht zwingend bereits eine erfolgte Umsetzung der Maßnahmen verbunden.

In Übertragung des § 4 Abs. 2 ÖkokontoVO auf Planfeststellungsverfahren muss die Höhe der Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bereits zum Zeitpunkt des Einstellens der Maßnahmen in die Planfeststellungsunterlagen festgelegt werden, damit die vorgesehene Kompensation für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens hinreichend konkret bestimmt ist. Zum Planfeststellungsbeschluss bedarf es dann keiner Prüfung und Festlegung der Höhe der Anrechnung der Maßnahmen aus Ökokonten als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 2 ÖkokontoVO mehr.

Damit Sie die Kompensation über Ökokonten ausreichend in Ihren Antragsunterlagen auf eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung berücksichtigen, sind folgende Hinweise zu beachten:

#### in Bezug auf die Antragsunterlagen

- Der Zielbiotop sowie die gegebenenfalls besonderen Maßnahmen für den Artenschutz sind in die Antragsunterlage einzustellen.
- In den in Frage kommenden Anlagen ist die Ökokontobezeichnung anzugeben.
- Die von der Inanspruchnahme eines Ökokontos betroffenen Gemeinden sind nachrichtlich im technischen Erläuterungsbericht mit den weiteren, vom Vorhaben betroffene Gemeinden aufzuführen.

Textvorschlag:

„Darüber hinaus erfolgt die (Teil-)Inanspruchnahme des Ökokontos *Bezeichnung*. Dieses Ökokonto liegt auf dem Gebiet der Gemeinde/-n/Stadt *Bezeichnung*.“

- Im Erläuterungsbericht des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist auf die Anrechnung einer Maßnahme aus einem Ökokonto explizit hinzuweisen.
- Die Maßnahmen aus dem Ökokonto sind in einem Maßnahmenblatt des Landschaftspflegerischen Begleitplans darzustellen. In der Maßnahmenbeschreibung ist

zwingend darauf hinzuweisen, dass es sich um eine (Teil-)Inanspruchnahme eines Ökokontos handelt.

- Die Ökokontofläche einschließlich der darauf durchgeführten bzw. durchzuführenden Maßnahmen ist in einem Maßnahmenplan des Landschaftspflegerischen Begleitplans darzustellen. Sollen nur Teile einer Ökokontofläche für das beantragte Vorhaben in Anspruch genommen werden, ist dieser Teil farblich zu kennzeichnen (z.B. durch eine farbliche Umrandung).
- Die Aufnahme der durch das Ökokonto für das Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Fläche bzw. Teilfläche in die Grunderwerbsunterlage erfolgt mit dem Hinweis „nachrichtlich“.

#### in Bezug auf das Verfahren

- Sofern Ökokonten in Anspruch genommen werden sollen, ist der Zielbiotop sowie gegebenenfalls besondere Maßnahmen für den Artenschutz in die Antragsunterlage einzustellen. Es kann daher zum Zeitpunkt der Antragstellung dahinstehen, ob die Maßnahmen bereits durchgeführt wurden oder der Zielbiotop erreicht ist.
- Das entsprechende „Maßnahmenblatt“ im Landschaftspflegerischen Begleitplan ersetzt den erforderlichen Antrag auf Anrechnung einer Maßnahme aus einem Ökokonto. Die Geeignetheit der Ökokontomaßnahme als Ausgleich / Ersatz / Kompensation für den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff ist zu begründen.
- Eine Enteignung des Ökokontowerts ist nicht möglich.
- Mit Antragstellung ist die schriftliche Zustimmung des/der Ökokontoeigentümers/Ökokontoeigentümerin, sofern dieser/diese vom/von der Antragsteller/-in abweicht, über die vertragliche Sicherung der Inanspruchnahme des Ökokontos für das beantragte Vorhaben vorzulegen und der Nachweis der Sicherung der Maßnahme aus dem Ökokonto zu erbringen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 ÖkokontoVO). Eine Kopie der schriftlichen Bewilligung der Aufnahme der Kompensationsmaßnahmen in das Ökokonto der hierfür zuständigen UNB ist für die Verfahrensakte vorzulegen. Die Unterlagen sind 2-fach vorzulegen.

- Die Anrechnung einer Maßnahme aus dem Ökokonto erfolgt durch den Planfeststellungsbeschluss/die Plangenehmigung, wobei, analog zum Wasserrecht, der Planfeststellungsbeschluss/die Plangenehmigung der ökokontoführenden Behörde (zuständige UNB) zwecks Ausbuchungsvermerk und Eintragung in das Ausgleichsflächenkataster durch die Planfeststellungsbehörde zugesandt wird.
- Nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses/der Plangenehmigung wird die Maßnahme gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 ÖkokontoVO durch die zuständige UNB aus dem Ökokonto ausgebucht.
- Für die Eintragung in das Kompensationsverzeichnis bei der zuständigen UNB hat der Antragssteller / die Antragstellerin auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde dieser ggf. weitere Angaben gem. § 7 ÖkokontoVO mitzuteilen.

#### *Verfahrenshinweise von der Anhörungsbehörde*

1. Bei der Durchsicht der Antragsunterlagen wird auf die Berücksichtigung der o.g. Hinweise geachtet.
2. Ein Satz der vom Antragsteller/von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 ÖkokontoVO wird an die Planfeststellungsbehörde weitergegeben.
3. Es erfolgt dann keine Auslegung in einer amtsfreien Gemeinde/Stadt bzw. einem Amt, wenn dies/e ausschließlich durch eine Ökokonto-Inanspruchnahme „betroffen“ ist.
4. Die von der Inanspruchnahme eines Ökokontos betroffenen amtsfreien Gemeinden/Städten bzw. Ämter bei amtsangehörigen Gemeinden werden am Anhörungsverfahren beteiligt.

### *Verfahrenshinweise von der Planfeststellungsbehörde*

1. Auf die Berücksichtigung der o.g. Hinweise wird geachtet.
2. Die von der Inanspruchnahme eines Ökokontos betroffenen Gemeinden/Städte erhalten eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses ohne festgestellten Plan/der Plangenehmigung ohne genehmigten Plan.
3. Es erfolgt dann keine Auslegung in einer amtsfreien Gemeinde/Stadt bzw. in einem Amt bei amtsangehöriger Gemeinde, wenn diese ausschließlich durch eine Ökokonto-Inanspruchnahme „betroffen“ ist.
4. Die Planfeststellungsbehörde wird der für die Verwaltung des betreffenden Ökokontos zuständigen UNB einen Planfeststellungsbeschluss nebst festgestelltem Plan zur Überlassung übersenden. Gegebenenfalls wird sie für die Eintragung in das Kompensationsverzeichnis bei der UNB vom Antragsteller/von der Antragstellerin weitere Angaben (z.B. die raumbezogenen Fachdaten) abfordern (§ 7 ÖkokontoVO).
5. Die Planfeststellungsbehörde wird der für die Verwaltung des betreffenden Ökokontos zuständigen UNB die formelle Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) ihrer Entscheidung mitteilen, damit diese die Ausbuchung vornehmen kann (§ 4 Abs. 2 S. 2 ÖkokontoVO).

Das Team der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde berät Sie gerne.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr  
Tourismus und Technologie  
- Amt für Planfeststellung Verkehr -  
Mercatorstraße 9, 24106 Kiel